

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Altorientalistik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 18. Oktober 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-165)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	9
§ 18 Bildung der Studienfachnote	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	10
3. Teil: Schlussvorschriften	11
§ 20 Inkrafttreten	11

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Altorientalistik wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Altorientalistik angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar, die im Rahmen des Bachelor-Studiums erworbene Qualifikation entspricht jedoch nicht der eines Magister Artium bzw. der Magistra Artium im Fach Altorientalistik.

(2) ¹Das Studium der Altorientalistik vermittelt im Einzelnen:

- grundlegende Vertrautheit mit den wichtigsten Teilgebieten der Altorientalistik,
- die Methoden altorientalistischen Arbeitens,
- einen fundierten Überblick über die Kulturen des Alten Orients,
- solide Kenntnisse des Akkadischen und der mesopotamischen Keilschrift,
- Grundkenntnisse des Sumerischen und Hethitischen und der mit diesen Sprachen assoziierten Formen der Keilschrift,
- das Verständnis der für die altorientalistischen Kulturen typischen Denkstrukturen.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Altorientalistik insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Altorientalistik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Altorientalistik kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Altorientalistik	85		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		15	
Schlüsselqualifikationsbereich		10	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			vgl. Abs. 5
allgemeine Schlüsselqualifikation			vgl. Abs. 5
zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Altorientalistik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Hauptfach Altorientalistik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Altorientalistik, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings werden gute Kenntnisse moderner Fremdsprachen (Englisch, Französisch) auf Abiturniveau und ein verstärktes Interesse am Umgang mit antiken Texten dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Abweichend von § 12 Abs. 4 ASPO wird im Bachelor-Hauptfach Altorientalistik keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) durchgeführt.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Altorientalistik sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Altertumswissenschaften gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemei-

nen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn

die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden.

³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle,

Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Altorientalistik oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹²Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Altorientalistik oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Altorientalistik angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Altorientalistik ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Altorientalistik und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie gegebenenfalls der Note des Moduls der Abschlussarbeit gebildet. ²Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. ⁴Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. ⁵Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

Abschlussarbeit im Fach Altorientalistik						
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Hauptfach Altorientalistik	95					95/180
Pflichtbereich		60			70/95	
Wahlpflichtbereich		15			15/95	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/95	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
allgemeine Schlüsselqualifikation			vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
Abschlussarbeit		10			10/95	
zweites Hauptfach	85					85/180
gesamt	180					

Abschlussarbeit fächerübergreifend						
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereich	Studienfachnote	Gesamt-note
Hauptfach Altorientalistik	90					90/180
Pflichtbereich		60			70/90	
Wahlpflichtbereich		15			15/90	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/90	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
allgemeine Schlüsselqualifikation			vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/90	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
gesamt	180					

Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach						
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereich	Studienfachnote	Gesamt-note
Hauptfach Altorientalistik	85					85/180
Pflichtbereich		60			70/85	
Wahlpflichtbereich		15			15/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10			0/85	
fachspezifische Schlüsselqualifikation			vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
allgemeine Schlüsselqualifikation			vgl. § 3 Abs. 5	0/10		
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
gesamt	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Altorientalistik oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Altorientalistik angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Altorientalistik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Altorientalistik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Altertumswissenschaften)

Stand: 2012-09-24

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent bzw. die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

[illegible]

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-AO-AKKE 1-1	2012-WS	Einführung ins Akkadische 1	Ü	5	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Akkadian 1</i>									
04-AO-AKKE 2	2012-WS	Einführung ins Akkadische 2		5	1					04-AO-AKKE1	
		<i>Introductory Akkadian 2</i>									
04-AO-AKKE 2-1	2012-WS	Einführung ins Akkadische 2	Ü	5	1		NUM	Klausur ca. 90 Min.	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Akkadian 2</i>									
04-AO-AKKL 1	2012-WS	Akkadische Lektüre 1		10	2					04-AO-AKKE2	
		<i>Akkadian Texts 1</i>									
04-AO-AKKL 1-1	2012-WS	Akkadische Lektüre 1	S+S	10	2		NUM	Zwei Hausarbeiten (je 3000-3500 Wörter) (ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Akkadian Texts 1</i>									
04-AO-AKKL 2	2012-WS	Akkadische Lektüre 2		10	2					04-AO-AKKL1	
		<i>Akkadian Texts 2</i>									
04-AO-AKKL 2-1	2012-WS	Akkadische Lektüre 2	S+S	10	2		NUM	Zwei Hausarbeiten (je 3000-3500 Wörter) (ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Akkadian Texts 2</i>									
04-AO-SUME 1	2011-WS	Einführung ins Sumerische 1		5	1						
		<i>Introductory Sumerian 1</i>									
04-	2011-WS	Einführung ins Sumerische 1	Ü	5	1		NUM	Klausur 90 Min.	Deutsch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AO-SUME 1-1		<i>Introductory Sumerian 1</i>							und/oder Englisch		
04-AO-HETE 1	2011-WS	Einführung ins Hethitische 1		5	1						
		<i>Introductory Hittite 1</i>									
04-AO-HETE 1-1	2011-WS	Einführung ins Hethitische 1	Ü	5	1		NUM	Klausur 90 Min.	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Hittite 1</i>									
04-AO-GAO	2011-WS	Grundzüge der Altorientalistik		5	2						
		<i>Introduction to Ancient Near Eastern Studies</i>									
04-AO-GAO-1	2011-WS	Grundzüge der Altorientalistik	V+V	5	2		NUM	Klausur ca. 90 Min.	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introduction to Ancient Near Eastern Studies</i>									
04-AO-GVA	2011-WS	Grundzüge der Vorderasiatischen Archäologie		5	2						
		<i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>									
04-AO-GVA-1	2011-WS	Grundzüge der Vorderasiatischen Archäologie	V+V	5	2		NUM	Klausur ca. 90 Min.	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>									
04-AO-EXKU	2012-WS	Exkursion		5	1						
		<i>Field Trip</i>									
04-AO-EXKU-1	2012-WS	Exkursion	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Handout (4-6 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Field Trip</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-AO-SUME 2	2011-WS	Einführung ins Sumerische 2		5	1					04-AO-SUME1	
		<i>Introductory Sumerian 2</i>									
04-AO-SUME 2-1	2011-WS	Einführung ins Sumerische 2	Ü	5	1		NUM	Klausur 90 Min.	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Sumerian 2</i>									
04-AO-HETE 2	2011-WS	Einführung ins Hethitische 2		5	1					04-AO-HETE1	
		<i>Introductory Hittite 2</i>									
04-AO-HETE 2-1	2011-WS	Einführung ins Hethitische 2	Ü	5	1		NUM	Klausur 90 Min.	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Introductory Hittite 2</i>									
04-AO-HETL 1	2012-WS	Hethitische Lektüre 1		5	1					04-AO-HETE2	
		<i>Hittite Texts 1</i>									
04-AO-HETL 1-1	2012-WS	Hethitische Lektüre 1	S	5	1		NUM	Hausarbeit (3000-3500 Wörter; ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Hittite Texts 1</i>									
04-AO-HETL 2	2012-WS	Hethitische Lektüre 2		5	1					04-AO-HETE2	
		<i>Hittite Texts 2</i>									
04-AO-HETL 2-1	2012-WS	Hethitische Lektüre 2	S	5	1		NUM	Hausarbeit (3000-3500 Wörter; ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Hittite Texts 2</i>									
04-	2012-WS	Sumerische Lektüre 1		5	1					04-AO-	

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

AO-SUML 1		Sumerian Texts 1								SUME2	
04-AO-SUML 1-1	2012-WS	Sumerische Lektüre 1	S	5	1		NUM	Hausarbeit 3000-3500 Wörter (ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Sumerian Texts 1</i>									
04-AO-SUML 2	2012-WS	Sumerische Lektüre 2		5	1					04-AO-SUME2	
		<i>Sumerian Texts 2</i>									
04-AO-SUML 2-1	2012-WS	Sumerische Lektüre 2	S	5	1		NUM	Hausarbeit 3000-3500 Wörter (ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Sumerian Texts 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
Wählbar sind alle Module aus dem Pool „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ der Universität Würzburg.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
04-AO-TÜR1	2011-WS	Türkisch 1		5	1						
		<i>Turkish 1</i>									
04-AO-TÜR1-1	2011-WS	Türkisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (15 Min.), Gewichtung 2:1	Deutsch		
		<i>Turkish 1</i>									
04-AO-TÜR2	2012-WS	Türkisch 2		5	1						
		<i>Turkish 2</i>									
04-AO-TÜR2-1	2012-WS	Türkisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (15 Min.), Gewichtung 2:1	Deutsch	04-AO-TÜR1-1	
		<i>Turkish 2</i>									
04-AO-PRAK 1	2012-WS	Praktische Übungen zur Altorientalistik 1		5	1						
		Practical Tutorials in Ancient Near Eastern Studies 1									
04-AO-PRAK 1-1	2012-WS	Praktische Übungen zur Altorientalistik 1	Ü	5	1		NUM	Hausarbeit 2000-2500 Wörter (ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Practical Tutorials in Ancient Near Eastern Studies 1</i>									
04-AO-PRAK 2	2012-WS	Praktische Übungen zur Altorientalistik 2		5	1						
		Practical Tutorials in Ancient Near Eastern Studies 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-AO-PRAK 2-1	2012-WS	Praktische Übungen zur Altorientalistik 2	Ü	5	1		NUM	Hausarbeit 2000-2500 Wörter (ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Practical Tutorials in Ancient Near Eastern Studies 2</i>									
01-KPH-BH	2012-SS	Sprachkurs: Biblisches Hebräisch – Hebraicumkurs		10	2						
		Biblical Hebrew: Hebraicum advanced course									
01-KPH-BH-1	2012-SS	Sprachkurs: Biblisches Hebräisch – Hebraicumkurs	Ü	10	2	Gilt nur für ASQ-Pool: max. 3 ¹	NUM	Klausur (ca.120 Min.) und mündl. Prüfung (ca. 15 Min)	Deutsch, Hebräisch		
		<i>Biblical Hebrew: Hebraicum advanced course</i>									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-AO-BAAO	2012-WS	Bachelorarbeit Altorientalistik		10	8 Wo						
		<i>BA Thesis in Ancient Near Eastern Studies</i>									
04-AO-BAAO -1	2012-WS	Bachelorarbeit Altorientalistik	A	10	8 Wo		NUM	Bachelorarbeit; 9.500-10.000 Wörter (ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch oder Englisch		
		<i>BA Thesis in Ancient Near Eastern Studies</i>									

¹Die Teilnehmerauswahl erfolgt nach Studienfortschritt, bei Gleichrang per Los.